Satzungsänderung des Fakultätentags FTEI

§1 Name, Rechtsstellung, Sitz

(1) Der Fakultätentag für Elektrotechnik und Informationstechnik, im Folgenden Fakultätentag genannt, ist ein Zusammenschluss von Fakultäten, Fachbereichen, Instituten, Departments oder entsprechenden Abteilungen, im Folgenden Mitgliedsfakultäten genannt, an Universitäten mit Promotions- und Habilitationsrecht, die Studiengänge aus dem Bereich Elektrotechnik und Informationstechnik anbieten.

(2) Der Verein führt den Namen "Fakultätentag für Elektrotechnik und Informationstechnik (FTEI)". Der Verein soll im Vereinsregister eingetragen werden. Nach seiner Eintragung trägt er den Zusatz „e.V.".

(3) Sitz des Vereins ist Frankfurt a.M.

§2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Diese betreffen die Bereiche Wissenschaft und Forschung.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung.

Der Satzungszweck wird dadurch verwirklicht, dass im Fakultätentag die Mitglieder zur Erfüllung gemeinsamer Aufgaben in den Bereichen der Forschung und der akademischen Lehre, der wissenschaftlichen Weiterbildung, der nationalen und internationalen Kooperation sowie zur Vertretung sonstiger gemeinsamer Interessen der Mitgliedsfakultäten zusammenwirken. Dazu gehören insbesondere

(a) Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben,
(b) Förderung der Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Mitgliedsfakultäten,
(c) Förderung von Rahmenbedingungen, durch die sichergestellt wird, dass die Mitgliedsfakultäten ihren Aufgaben in Forschung und akademischer Lehre nachgehen können,
(d) Förderung des Informations- und Erfahrungsaustausches unter den Fakultäten über hochschul- und wissenschaftspolitische Entwicklungen und Problemstellungen,
(e) Erarbeitung von Stellungnahmen zu hochschul- und wissenschaftspolitischen Fragen, soweit diese die Lehre und Forschung in der Elektrotechnik und Informationstechnik betreffen,
(f) Vertretung der Mitgliedsfakultäten in der Öffentlichkeit und in der politischen Willensbildung,
(g) Mitwirkung bei der Beratung von Ministerien, Verwaltung, Wissenschaftsorganisationen und Verbänden sowie der Wirtschaft, der Politik und Medien, soweit Fragen der Elektrotechnik und Informationstechnik betroffen sind,
(h) Förderung des studentischen und des wissenschaftlichen Nachwuchses.

(3) Der Fakultätentag erfüllt seine Aufgaben, indem er insbesondere

(a) mindestens einmal im Jahr eine ordentliche Plenarversammlung und bei Bedarf außerordentliche Plenarversammlungen abhält,
(b) Kommissionen für Themen in der akademischen Lehre und Forschung einsetzen kann,
(c) auf nationaler und internationaler Ebene die gemeinsamen Ziele und Positionen vertritt,
(d) Behörden in Bund und Ländern, der Europäischen Union sowie Organisationen und deren Gremien in Fragen der akademischen Ausbildung, Forschung, Weiterbildung und Fortbildung auf seinem Gebiet berät,
(e) Preise für innovative Lehr- und Studiengangskonzepte sowie für Maßnahmen zur Gewinnung von Studierenden im Fachgebiet Elektrotechnik und Informationstechnik verleiht,
(f) sich an Initiativen zur Gewinnung von studentischem und wissenschaftlichem Nachwuchs sowie zur Erhöhung der Studierendenzahlen im Fachgebiet Elektrotechnik und Informationstechnik beteiligt.

(4) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Verein mit anderen, insbesondere ingenieurwissenschaftlichen Fakultätentagen, die ähnliche Interessen vertreten wie der Fakultätentag für Elektrotechnik und Informationstechnik, zusammenarbeiten. Die Zusammenarbeit kann auch in Form einer gemeinsamen Interessenvertretung erfolgen. Im Falle einer gemeinsamen Interessenvertretung entscheidet die Plenarversammlung über deren Einrichtung und Beteiligung des Fakultätentages für Elektrotechnik und Informationstechnik an dieser Einrichtung.

(5) Der Verein darf sich auch an entsprechenden nationalen und internationalen Initiativen oder Zusammenschlüssen beteiligen. Absatz 4 gilt entsprechend.

(6) Die Mittel des Vereins, einschließlich etwaiger Gewinne, dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden keine Abfindungen, keine Kapitalanteile und auch keine Sacheinlagen zurück.

(7) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen

(8) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(9) Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(10) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§4 Mitgliedsfakultäten, Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können Fakultäten oder entsprechende Einrichtungen nach §1 (1) sein.

(2) Voraussetzungen für die Mitgliedschaft sind:
(a) das Bestehen eines oder mehrerer vollständiger und hinreichend breit angelegter universitärer Studiengänge aus dem Bereich Elektrotechnik und Informationstechnik an der betreffenden Universität,

(b) die Vertretung der Kernfächer der Studiengänge durch Professorinnen und Professoren der Universität,
(c) die Äquivalenz der in den örtlichen Prüfungsordnungen verlangten Studien- und Prüfungsleistungen mit denen der übrigen Mitgliedsfakultäten, sodass ihre uneingeschränkte Anerkennung unter den Mitgliedsfakultäten gewährleistet ist,
(d) die ausreichende personelle, sächliche und räumliche Ausstattung der Fakultät, so dass hinreichende Forschungsmöglichkeiten bestehen und ein vollwertiges Studium aus dem Bereich der Elektrotechnik und Informationstechnik mit mehreren Vertiefungsrichtungen gewährleistet ist,
(e) das Recht der Fakultät zur Promotion und zur Habilitation.

Der Fakultätentag legt Wert darauf, dass seine Mitglieder in Lehre und Forschung ausgewiesene Universitäten sind, z. B. DFG-Mitglieder.

Mitglieder, die bereits vor der Satzungsänderung zum 01.01.2027 Mitglieder des Vereins waren, sog. Alt-Mitglieder, behalten diesen Status unabhängig davon, ob sie die neuen Aufnahmekriterien erfüllen. Sofern ein Alt-Mitglied nicht den neuen Aufnahmekriterien gerecht wird, verpflichtet es sich, auf eine zügige Erreichung der Voraussetzungen hinzuwirken.

(3) Neue Mitglieder werden auf eigenen Antrag durch Beschluss der Plenarversammlung mit mindestens Dreiviertel-Mehrheit aufgenommen. Zuvor wird der Antrag vom Vorstand oder einer vom Vorstand gemäß §12 (2) eingesetzten Aufnahmekommission des Fakultätentages geprüft und kann der Plenarversammlung erst dann zur Abstimmung vorgelegt werden, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 2 erfüllt sind. Bei der Entscheidung ist die Empfehlung des Vorstands oder der eingesetzten Aufnahmekommission zu berücksichtigen. Der Beitritt erfolgt zum 1. Januar des Folgejahres.

§5 Ständige Vertreterinnen und Vertreter

(1) Jede Mitgliedsfakultät entsendet aus dem Kreis ihrer Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren eine Ständige Vertreterin oder einen Ständigen Vertreter, die bzw. der für mehrere Jahre benannt werden soll. Das Mitglied informiert die oder den Vorsitzenden entsprechend.

(2) Für ihre Ständige Vertreterin oder ihren Ständigen Vertreter kann die Mitgliedsfakultät aus demselben Personenkreis eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter benennen. Diese bzw. dieser hat in der Plenarversammlung nur im Falle der Stellvertretung Stimm- und Antragsrecht. Auch hierüber informiert das Mitglied die oder den Vorsitzenden.

(3) Wird eine Universität durch zwei oder mehr Mitgliedsfakultäten im Sinne des §1 Absatz 1 im FTEI vertreten, stimmt jede Mitgliedsfakultät mit eigener Stimme.

§6 Beendigung (und Ruhen) der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:
(a) Auflösung einer Mitgliedsfakultät nach §1 (1) oder
(b) Austritt oder
(c) Ausschluss aus wichtigem Grund.

(2) Der Austritt aus dem Fakultätentag ist mit sechsmonatiger Kündigungsfrist zum Ende eines Geschäftsjahres durch einen eingeschriebenen Brief des Mitglieds an den Vorstand des Fakultätentages zu erklären. Eine Kündigung befreit nicht von der Erfüllung noch bestehender Verpflichtungen.

(3) Der Ausschluss eines Mitglieds erfordert einen mit Zweidrittelmehrheit gefassten Beschluss der Plenarversammlung. Er kann u.a. erfolgen, wenn die Mitgliedsvoraussetzungen nach §4 Absätze 1 und 2 nicht mehr bestehen, wenn die Mitarbeit im FTEI vom Mitglied eingestellt wurde oder wenn das Ansehen des FTEI vom Mitglied beschädigt wurde. Sofern ein Alt-Mitglied die o.g. Mitgliedsvoraussetzungen nicht erfüllt, ist dies kein Ausschlussgrund.

(4) Durch Beschluss des Vorstandes kann das Ruhen der Mitgliedschaft angeordnet werden, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung seinen Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet hat. Die Anordnung darf erst erfolgen, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate vergangen sind und der Beitragsrückstand nicht beglichen ist. Über das Ruhen der Mitgliedschaft ist das Mitglied zu informieren.

§7 Vereinsorgane

(1) Organe des Vereins sind
- (a) die Plenarversammlung des Fakultätentages (§8),
- (b) der Vorstand (§11),
- (c) die Ständige Kommission (§12 Absatz 1)

(2) Für besondere Aufgaben können die Plenarversammlung oder der bzw. die Vorsitzende im Benehmen mit dem Vorstand Referate und Kommissionen einsetzen.

(3) Alle Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§8 Plenarversammlung

(1) Die Plenarversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

(2) An der Plenarversammlung nehmen u.a. teil:
- (a) Die Mitgliedsfakultäten, vertreten durch die jeweiligen Ständige Vertretung gemäß §10 (4),
- (b) Gäste des Fakultätentages gemäß §10 (2), z. B., DFG, AFT, VDE, 4ING
- (c) bis zu drei Studierende aus den Mitgliedsfakultäten, benannt von der einschlägigen Bundesfachschaftentagung.

(3) Der Plenarversammlung obliegen insbesondere
- (a) Beschlussfassung über die Satzung, die Mitgliedschaft gemäß §4 sowie des Mitgliedsbeitrags,
- (b) Wahl des Vorstands,
- (c) Entgegennahme des jährlichen Rechenschafts- und Kassenberichts des Vorstands und Entscheidung über die Entlastung des Vorstands,
- (d) Verabschiedung des jährlichen Haushaltes,
- (e) Entscheidung über die gestellten Anträge,
- (f) Vorschläge und Anregungen für die Arbeit des Fakultätentages,
- (g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

(4) Die Plenarversammlung tagt mindestens einmal im Jahr, in der Regel am Sitz eines der Mitglieder und bei besonderem Anlass als außerordentliche Plenarversammlung an einem vom Vorsitzenden bestimmten Ort.

(5) Die Plenarversammlung kann in Präsenz oder als hybride Veranstaltung oder auch ohne Anwesenheit im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon oder Videokonferenz) durchgeführt werden. Die bzw. der Vorsitzende des Fakultätentages entscheidet als Einberufungsorgan über die Sitzungsform der Plenarversammlung.

§9 Einberufung der Plenarversammlung

(1) Der Vorstand beruft die Plenarversammlung schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen und unter Übersendung der Tagesordnung ein; die Einladung kann auch per E-Mail oder durch sonstige gesetzlich zulässige Medien zur rechtsverbindlichen Kommunikation erfolgen. In die Tagesordnung sind alle Gegenstände aufzunehmen, deren Behandlung bis zum Zeitpunkt der Versendung von einem Mitglied beantragt worden ist. Die vorgesehene Sitzungsform (§8 Absatz 5) ist in der Einladung anzugeben.

(2) Eine Einberufung einer außerordentlichen Plenarversammlung hat zu erfolgen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Zudem ist eine außerordentliche Plenarversammlung innerhalb von vier Wochen einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies bei der oder dem Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung schriftlich beantragt.

§10 Durchführung der Plenarversammlung

(1) Die Plenarversammlung wird von der oder dem Vorsitzenden, bzw. bei deren oder dessen Verhinderung durch die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorangehenden Diskussion einem von der Plenarversammlung bestimmten Wahlausschuss übertragen werden.

(2) Die Art und Durchführung der Versammlung legt die Versammlungsleitung fest. Die Plenarversammlung ist nicht öffentlich. Die Versammlungsleitung kann Gäste zulassen. Die Versammlungsleitung kann zur Plenarversammlung oder zu einzelnen Punkten der Tagesordnung ihnen das Wort erteilen.

(3) Die Plenarversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätentages anwesend oder vertreten ist. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist die bzw. der Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Plenarversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden und vertretenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(4) Jede Mitgliedsfakultät hat eine Stimme. Das Stimmrecht nimmt normalerweise die Ständige Vertreterin bzw. der Ständige Vertreter des Mitglieds oder gemäß §5 Absatz 2 deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter wahr. Eine Mitgliedsfakultät kann auch gegenüber der oder dem Vorsitzenden eine andere Person aus dem Kreis der ihr angehörenden Universitätsprofessorinnen oder Universitätsprofessoren benennen, um für das Mitglied das Stimmrecht in einer Plenarversammlung oder einem Umlaufverfahren auszuüben.

(5) Eine Mitgliedsfakultät kann eine andere Mitgliedsfakultät bevollmächtigen, für sie das Stimmrecht auf der Plenarversammlung auszuüben. Die Stimmrechtsübertragung ist der oder dem Vorsitzenden durch die übertragende Mitgliedsfakultät in Textform anzuzeigen. Jeder Mitgliedsfakultät kann maximal 1 Stimme übertragen werden. Eine Mitgliedsfakultät kann ihre Stimme auch auf die Vorsitzende bzw. den
Vorsitzenden übertragen.

(6) Wird eine Universität von zwei oder mehr Fakultäten im Sinne des § 1 (1) im Fakultätentag vertreten, stimmt jede Fakultät mit eigener Stimme.

(7) Beschlüsse werden im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, sofern die Satzung oder das Gesetz nichts anderes vorsieht, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Versammlungsleitung.

(8) Über den Ablauf und die Beschlüsse der Plenarversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Versammlungsleitung und der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Protokollführerin bzw. der Protokollführer wird von der Versammlungsleitung bestimmt. Die Protokollführung kann auch durch ein Nichtmitglied erfolgen. Das Protokoll soll Feststellungen über Ort und Zeit der Versammlung, die Versammlungsleitung sowie die protokollführende Person, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten. Bei Satzungsänderung soll der genaue Wortlaut angegeben werden. Das Protokoll ist den Mitgliedern innerhalb einer angemessenen Frist zuzuleiten.

(9) Zwischen den Plenarversammlungen können Beschlüsse im Umlaufverfahren in Textform gefasst werden. Dies erfordert für jeden Beschluss, dass zuvor eine qualifizierte Mehrheit von Zweidrittel aller Mitglieder der Beschlussfassung in der Form des Umlaufverfahrens zugestimmt hat.

§11 Vorstand

(1) Der Vorstand des Fakultätentages besteht aus
 (a) der bzw. dem Vorsitzenden
 (b) der oder dem ersten Stellvertretenden Vorsitzenden,
 (c) der oder dem zweiten Stellvertretenden Vorsitzenden,
 (d) dem Schatzmeister oder der Schatzmeisterin.

(2) Der oder die Vorsitzende und der oder die erste Stellvertretende Vorsitzende – jeder einzeln – vertreten den Fakultätentag gerichtlich und außergerichtlich (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).

(3) Der oder die Vorsitzende und der oder die erste Stellvertretende Vorsitzende werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie sollen derselben Universität angehören. Der Schatzmeister bzw. die Schatzmeisterin wird auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtsperiode beginnt jeweils zum 1. Januar eines Kalenderjahres. Die Wahl findet durch die Plenarversammlung im zweiten Kalenderjahr vor dem Amtsantritt statt.

(4) Gewählt ist im ersten Wahlgang, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, im zweiten Wahlgang, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(5) Zweiter stellvertretender Vorsitzender ist der neu gewählte Vorsitzende in dem Jahr vor seinem Amtsantritt und der scheidende Vorsitzende für das Jahr nach seiner Amtszeit.

(6) Der oder die Vorsitzende kann nach Beschluss der Plenarversammlung zu seiner oder ihrer Unterstützung eine Geschäftsstelle unterhalten.

(7) Der Vorstand, insbesondere die bzw. der Vorsitzende, ist für die Vorbereitung und Durchführung der Plenarversammlung sowie für den Vollzug ihrer Beschlüsse verantwortlich.

(8) Im Falle der Verhinderung wird die oder der Vorsitzende – im Innenverhältnis – von der bzw. dem Stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied der Ständigen Kommission vertreten. Die oder der Vorsitzende kann auch sonstige sachverständige Personen (im Innenverhältnis) mit ihrer bzw. seiner Vertretung in Gremien oder der Wahrnehmung von Einzelaufgaben betrauen.

(9) Die Abwahl des Vorstands erfolgt auf Antrag von mindestens fünf Stimmberechtigten mit Zweidrittelmehrheit, die Abwahl einzelner Vorstandsmitglieder mit absoluter Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§12 Kommissionen

(1) Ständige Kommission

(a) Der Ständigen Kommission gehören mit Stimmrecht an:
- die Mitglieder des Vorstandes des Fakultätentages,
- je eine Vertreterin oder ein Vertreter für die Mitglieder jedes Bundeslandes.

Den Vorsitz der Ständigen Kommission führt der oder die erste stellvertretende Vorsitzende des Fakultätentages, er oder sie kann durch die oder den Vorsitzenden des Fakultätentages vertreten werden. Für jede Vertreterin oder jeden Vertreter der Mitglieder eines Bundeslandes ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu bestimmen. Die Vertreterinnen und Vertreter sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter sollen in der Regel jeweils auf der Sitzung der Plenarversammlung für das folgende Jahr benannt werden. Auf Kontinuität ist zu achten.

(b) Die Ständige Kommission des Fakultätentages behandelt die ihr vom Vorstand oder der Plenarversammlung zugewiesenen sowie die selbst gestellten Aufgaben gemäß § 3 (1). Sie bereitet Empfehlungen für und beschlussfähige Anträge an die Plenarversammlungen vor. Die Ständige Kommission und der Vorstand sind die zwischen den Plenarversammlungen von den Mitgliedern jederzeit ansprechbaren Organe des Fakultätentages.

(c) Der oder die Vorsitzende der Ständigen Kommission beruft die Sitzungen nach Bedarf, im Mittel jedoch alle drei Monate ein. Die Sitzung kann sowohl in Präsenz als auch in hybrider Form oder online durchgeführt werden. Die vorgesehene Sitzungsform ist in der Einladung anzugeben. Die Einladung erfolgt schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung; die Einladung kann auch in elektronischer Form erfolgen. Der oder die Vorsitzende der Ständigen Kommission leitet die Sitzung.

(d) Die Ständige Kommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist die bzw. der Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(e) Beschlüsse werden im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, sofern die Satzung nichts anderes vorsieht; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(f) Über den Ablauf und die Beschlüsse der Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der oder dem Vorsitzenden der Ständigen Kommission und der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Protokollführerin bzw. der Protokollführer wird von der oder dem Vorsitzenden der Ständigen Kommission bestimmt. Die Protokollführung kann auch durch ein Nichtmitglied erfolgen.

(g) Zu den Sitzungen der Ständigen Kommission können, insbesondere zur Vertretung besonderer Fachfragen, von der oder dem Vorsitzenden im Benehmen mit dem Vorstand Gäste des Fakultätentages gemäß §10 (2), z. B., DFG, AFT, VDE, 4ING, eingeladen werden.

(2) Die Ständige Kommission wählt aus ihrem Kreis ggf. eine Aufnahmekommission aus bis zu fünf Personen, die über Aufnahmegesuche neuer Mitglieder des Fakultätentages gemäß §4 (3) berät und gegenüber der Plenarversammlung eine entsprechende Empfehlung ausspricht. Diese Kommission soll ebenfalls im Falle eines Antrags auf Ausschluss von Mitgliedern nach §6 eine Empfehlung aussprechen.

§13 Haushaltsvoranschlag, Mitgliedsbeiträge und Geschäftsjahr

(1) Der Schatzmeister bzw. die Schatzmeisterin legt der Plenarversammlung in Abstimmung mit dem Vorstand einen Haushaltsvoranschlag für das kommende Haushaltsjahr vor, an dem sich die Mitgliedsbeiträge orientieren sollen.

(2) Zur Deckung der Kosten zahlen die Mitglieder einen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe vom Vorstand vorgeschlagen und von der Plenarversammlung festgesetzt wird.

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist die Zeit vom 1. Januar eines Jahres bis zum 31. Dezember des gleichen Jahres.

§14 Satzungsänderungen

(1) Satzungsänderungen werden in der Plenarversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder, jedoch mindestens von der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen.

(2) Anträge auf Satzungsänderungen sind dem Vorsitzenden mindestens 12 Wochen vor dem Termin einer Plenarversammlung zuzuleiten.

§15 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Fakultätentages kann nur auf einer nur zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Plenarversammlung des Fakultätentages mit Dreiviertelmehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Zusammen mit dem Auflösungsbeschluss bestellt der Fakultätentag mit einfacher Mehrheit zwei (einzeln vertretungsbefugte) Liquidatorinnen bzw. Liquidatoren.

(2) Das bei Liquidation oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks verbleibende Vereinsvermögen fällt an die Universitäten, denen die Mitgliedsfakultäten entstammen, mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des §2 der Satzung zu verwenden.

§16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.